



Satzung des Bundes Deutscher Nordschleswiger

*verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 22. Mai 2006**

Name, Zielsetzung, Aufgaben

§ 1 Ziele

Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Nordschleswiger". Der Hauptsitz des Vereins ist Apenrade.

Ziel und Zweck des Bundes ist - in Übereinstimmung mit der dänischen Verfassung und Gesetzgebung, der Kopenhagener Minderheitenerklärung vom 29. März 1955, der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten (1998) und der Sprachcharta (2001) - die Förderung der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig und die Mitwirkung an einer harmonischen Entwicklung des deutsch-dänischen Grenzlandes.

Der Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) ist organisatorischer Träger der Schleswigschen Partei (SP).

§ 2 Aufgaben

Der Bund Deutscher Nordschleswiger vertritt alle Belange der deutschen Volksgruppe, die von allgemeiner Bedeutung sind, sowohl Deutschland als auch Dänemark sowie internationalen Organisationen gegenüber, insbesondere gegenüber den Regierungen, den Parlamenten, den Behörden und der Öffentlichkeit.

§ 3 Einengende Verträge

Der Bund Deutscher Nordschleswiger kann unter keinen Umständen Verträge abschließen, Vereinbarungen treffen oder Maßnahmen durchführen, auf Grund derer die Freiheit seiner Beschlüsse oder seines Wirkens nach außen aufgehoben oder eingengt wird.

Mitgliedschaft, Organisation

§ 4 Ortsvereine & Mitgliedschaft

Der Bund Deutscher Nordschleswiger ist in Bezirke und in Ortsvereine untergliedert. Die Bezirke umfassen das Gebiet einer Kommune. Die Feststellung und Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Hauptvorstand im Einvernehmen mit den Vereinen.

Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Nordschleswiger wird durch Beitritt zu einem Ortsverein, in der Regel dem Ortsverein des Wohnsitzes, erworben. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die Ortsvorstände. Berufungsinstanz ist der Hauptvorstand des Bundes Deutscher Nordschleswiger.

* Mit den Änderungen vom 27. November 2006 und 27. April 2009.

Die Ortsvereine sind zuständig für die allgemeine Vereinsarbeit des Bundes Deutscher Nordschleswiger. Sie geben sich ihre eigenen Satzungen, die nicht gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen dürfen.

§ 5 Bezirksmitgliederversammlung

Die Mitglieder aller deutschen Vereine im Bezirk bilden die Bezirksmitgliederversammlung.

Spätestens 6 Monate vor der Kommunalwahl wählt eine Bezirksmitgliederversammlung die Kandidaten der Schleswigschen Partei.

§ 6 Bezirksdelegiertenversammlung

Einmal im Jahr findet im Bezirk eine ordentliche Bezirksdelegiertenversammlung statt.

Stimmrecht in der Bezirksdelegiertenversammlung haben:

- die von den Ortsvereinen gewählten Delegierten
- die Delegierten aller weiteren deutschen Vereine im Bezirk
- die Delegierten der Verbände, die im Bezirk wohnhaft sind.
- die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- die Mitglieder des SP-Kommunalvorstandes

Die Bezirksdelegiertenversammlung wählt für vier Jahre einen Bezirksvorsitzenden, einen Stellvertreter, einen SP-Kommunalvorsitzenden, einen stellvertretenden SP-Kommunalvorsitzenden, einen Kassierer und eventuelle weitere Mitglieder für den SP-Kommunalvorstand.

Der Bezirksvorsitzende und der SP-Kommunalvorsitzende oder deren Stellvertreter vertreten den Bezirk im Hauptvorstand.

§ 7 Bezirksvorstand

Zum Bezirksvorstand gehören:

- der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter
- der Kassierer
- der SP-Kommunalvorsitzende
- die Ortsvereinsvorsitzenden
- jeweils ein Vertreter der im Hauptvorstand vertretenen Verbände

Weitere Vertreter deutscher Vereine können auf Antrag aufgenommen werden.

Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der örtlichen kulturellen Arbeit
- Beratung finanzieller Angelegenheiten

Die Bildung von Untergliederungen wird vom jeweiligen Bezirk selbst bestimmt und in einer Geschäftsordnung festgehalten. In der Geschäftsordnung wird festgelegt, wie die Arbeit zwischen dem Bezirksvorstand und dem SP-Kommunalvorstand koordiniert wird. Die Geschäftsordnung wird von der Bezirksdelegiertenversammlung verabschiedet.

In den Bezirksvorstand und in den SP-Kommunalvorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des BDN ist.

Die Delegiertenversammlung

§ 8 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Bundes Deutscher Nordschleswiger und der Schleswigschen Partei. Sie entscheidet in allen Grundsatzfragen und kann dem Hauptvorstand Aufgaben zuweisen.

Sie wählt

1. den Hauptvorsitzenden/die Hauptvorsitzende
2. den stellvertretenden Hauptvorsitzenden/die stellvertretende Hauptvorsitzende
3. den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Schleswigschen Partei
4. den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kulturausschusses
5. die Kandidaten der Schleswigschen Partei für Regions- und Folketingswahlen
6. die Mitglieder der Kontaktausschüsse für die Volksgruppe in Kiel und Kopenhagen.

Der Wahlmodus wird in der Geschäftsordnung gem. § 11, Abs. 4 festgelegt.

Der ordentlichen Delegiertenversammlung sind Tätigkeits- und Finanzbericht des Bundes Deutscher Nordschleswiger bis zum 1. Dezember jeden Jahres vorzulegen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der erschienenen Delegierten.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Der Hauptvorsitzende oder der Hauptvorstand können außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss des Weiteren stattfinden, wenn dieses von mindestens 20 Delegierten schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

§ 10 Stimmrecht

Stimmrecht in der Delegiertenversammlung haben:

1. die Delegierten
2. die Mitglieder des Hauptvorstandes
3. die Vorsitzenden der Ortsvereine
4. die Mitglieder des Vorstandes der Schleswigschen Partei.

Die Ortsvereine und die örtlichen Vereine der im Hauptvorstand vertretenen Verbände sowie die Verbände ohne örtliche Vereine wählen in ihren jeweiligen Generalversammlungen Delegierte nach folgendem Schlüssel:

1. Ortsvereine mit über 40 bis zu 80 Mitgliedern entsenden einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede angefangene weitere 40 Mitglieder.

2. Örtliche Vereine der im Hauptvorstand vertretenen Verbände entsenden je einen Delegierten.
Sollte ein örtlicher Verein sein Recht, einen Delegierten zu entsenden, nicht ausnutzen, fällt dieser Delegierte dem Ortsverein zu.
3. Im Hauptvorstand oder im Kulturausschuss vertretene Verbände ohne örtliche Vereine mit über 100 Mitgliedern entsenden einen Delegierten sowie einen zusätzlichen Delegierten für jede weitere angefangene 100 Mitglieder.

Zum Delegierten kann nur gewählt werden, wer Mitglied des BDN ist.

Der Hauptvorstand

§ 11

Der Hauptvorstand des Bundes Deutscher Nordschleswiger ist das übergeordnete Leitungsgremium der deutschen Volksgruppe.

Der Hauptvorstand leitet den Bund Deutscher Nordschleswiger und ist für grundsätzliche Angelegenheiten sowie für den Gesamthaushalt der Volksgruppe zuständig.

Die Verbände verwalten ihre Arbeit und ihren Einzelhaushalt grundsätzlich selbstständig. Der Hauptvorstand hat jedoch das Recht, hinsichtlich der von ihm bewilligten Haushaltsmittel in die Dispositionen der Verbände einzugreifen.

Der Hauptvorstand wird auf vier Jahre gewählt und ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Delegiertenversammlung, Hauptvorstand, Ausschüsse und Schleswigsche Partei umfasst.

Der Hauptvorstand kann – zusätzlich zu den satzungsgemäßen Ausschüssen – weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

§ 12 Hauptvorstand

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Hauptvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Hauptvorsitzenden
3. den Vertretern des Bundes in den Kontaktausschüssen der Volksgruppe in Kiel und Kopenhagen
4. den deutschen Vertretern im Folketing und im Regionsrat, die für die Schleswigsche Partei gewählt worden sind
5. den Bezirksvorsitzenden
6. dem Vorsitzenden der Schleswigschen Partei
7. den SP-Kommunalvorsitzenden
8. dem Vorsitzenden des Kulturausschusses
9. dem Vertreter der SP im Wachstumsforum
10. dem Vertreter des BDN im Regionalrat Sønderjylland/Schleswig
11. dem Vorsitzenden des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig
12. dem Vorsitzenden des Deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig
13. dem Vorsitzenden des Nordschleswigschen Ruder-Verbandes
14. dem Vorsitzenden des Deutschen Pressevereins

15. dem Vorsitzenden des Sozialdienstes Nordschleswig
16. dem Vorsitzenden des Verbandes deutscher Büchereien
17. dem Vorsitzenden der Deutschen Nachschule Tingleff
18. dem Vorsitzenden des Kameradschaftsverbandes Nordschleswig
19. dem Vorsitzenden des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für Nordschleswig (ohne Stimmrecht)
20. dem Senior der deutschen Pastoren (ohne Stimmrecht)
21. dem Chefredakteur der Tageszeitung "Der Nordschleswiger" (ohne Stimmrecht)
22. dem Leiter des Deutschen Generalsekretariats (ohne Stimmrecht)
23. dem Leiter des Kopenhagener Sekretariats (ohne Stimmrecht).

Die Hauptvorstandsmitglieder können sich vertreten lassen, näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Vorsitzenden von weiteren Verbänden, die auf Landesebene einen Zweig der Volksgruppenarbeit betreuen, auf Antrag mit Stimmrecht in den Hauptvorstand aufzunehmen.

Die Satzungen der im Hauptvorstand vertretenen Verbände dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.

§ 13 Der Hauptvorsitzende

Der Hauptvorsitzende bzw. der stellvertretende Hauptvorsitzende vertreten den Bund Deutscher Nordschleswiger sowie seine Untergliederungen nach den Richtlinien und Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Hauptvorstandes.

Für den Hauptvorstand verbindliche Erklärungen müssen die Unterschrift des amtierenden Hauptvorsitzenden tragen und vom Leiter des Generalsekretariats gegengezeichnet sein.

Der Hauptvorsitzende hat kraft Amtes Zutritt zu allen Untergliederungen des Bundes Deutscher Nordschleswiger.

Die Ausschüsse

§ 14 Verbandsausschuss

Für die Gesamtplanung innerhalb der Volksgruppe wird unter Vorsitz des Hauptvorsitzenden ein Verbandsausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören an

1. der Hauptvorsitzende,
2. der stellvertretende Hauptvorsitzende,
3. der Vorsitzende der Schleswigschen Partei,
4. der Vorsitzende des Kulturausschusses
5. der Vorsitzende des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig,
6. der Vorsitzende des Deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig,
7. der Vorsitzende des Deutschen Pressevereins,
8. der Vorsitzende des Verbandes deutscher Büchereien,
9. der Vorsitzende des Sozialdienstes Nordschleswig,
10. der Vorsitzende der Deutschen Nachschule Tingleff,

11. der Vorsitzende des Nordschleswigschen Ruder-Verbandes,
12. der Generalsekretär (ohne Stimmrecht).

Bei Bedarf können die Geschäftsführer der Verbände zu den Sitzungen des Verbandsausschusses hinzugezogen werden.

Der Verbandsausschuss ist für übergeordnete Grundsatz- und Finanzangelegenheiten sowie für Planungs- und Koordinierungsaufgaben zuständig. Er erstellt den Gesamthaushalt der Volksgruppe und legt ihn dem Hauptvorstand zur Verabschiedung vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Rechnungsprüfer des Bundes Deutscher Nordschleswiger wird vom Hauptvorstand gewählt.

Der Verbandsausschuss behandelt darüber hinaus auf Veranlassung von Verbänden und Vereinen oder auf Veranlassung des Hauptvorstandes Grundsatzfragen der Vereine und Verbände wie

- Änderungen in den Zielsetzungen,
- Auflösung und Verschmelzungen,
- Ankauf, Verkauf und Verpfändungen von Grund und Boden,
- Anstellungen, Anstellungsbedingungen und Kündigungen von leitenden hauptamtlichen Funktionsträgern nach Maßgabe des Verbandsausschusses.

Der Hauptvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses, vom Hauptvorsitzenden von Fall zu Fall benannt, kann vorab zur beratenden Teilnahme an Sitzungen von den Verbänden und Vereinen, bzw. von Ausschüssen eingeladen werden, die sich mit solchen übergeordneten Fragen befassen.

Die Beratungsergebnisse des Verbandsausschusses sind dem Hauptvorstand zur endgültigen Entscheidung vorzulegen und den Verbänden und Vereinen mitzuteilen.

§ 15 Geschäftsausschuss

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Bundes wird unter Vorsitz des Hauptvorsitzenden ein Geschäftsausschuss gebildet. Dem Geschäftsausschuss gehören an:

1. der Hauptvorsitzende
2. der stellvertretende Hauptvorsitzende
3. der Vorsitzende der Schleswigschen Partei
4. der Vorsitzende des Kulturausschusses
5. die Bezirksvorsitzenden
6. der Generalsekretär (ohne Stimmrecht)
7. der Leiter des Kopenhagener Sekretariats (ohne Stimmrecht).

§ 16 Vollversammlung der Orts- und Bezirksvorsitzenden

Die Vollversammlung der Orts- und Bezirksvorsitzenden berät übergeordnete Fragen der Kulturarbeit. Ihr gehören an:

1. der von der Delegiertenversammlung gewählte Vorsitzende des Kulturausschusses
2. die Bezirksvorsitzenden
3. die Ortsvorsitzenden
4. der Kulturkoordinator (ohne Stimmrecht).

Die Vollversammlung wählt darüber hinaus analog zur Wahlperiode des Hauptvorstandes 7 Mitglieder des Kulturausschusses.

§ 17 Kulturausschuss

Die kulturelle Gesamtplanung innerhalb der Volksgruppe obliegt dem Kulturausschuss. Ihm gehören an:

1. der von der Delegiertenversammlung gewählte Kulturausschussvorsitzende
2. 7 Mitglieder, die von der Vollversammlung der BDN-Orts- und Bezirksvorsitzenden gewählt werden

sowie ehrenamtliche Vertreter aus folgenden Organisationen:

3. Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig
4. Verband deutscher Büchereien
5. Deutscher Jugendverband für Nordschleswig
6. Nordschleswigsche Musikvereinigung
7. Sozialdienst Nordschleswig
8. Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft
9. Verein deutsche Museen
10. der Chefredakteur der Tageszeitung "Der Nordschleswiger" (ohne Stimmrecht)
11. der Generalsekretär (ohne Stimmrecht)
12. der Kulturkoordinator (ohne Stimmrecht)

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben des Kulturausschusses wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. der von der Delegiertenversammlung gewählte Kulturausschussvorsitzende
2. der stellvertretende Kulturausschussvorsitzende
3. der Kulturkoordinator (ohne Stimmrecht).

§ 18 Kulturkoordinationsausschuss

Zur Koordination der Kulturarbeit und Beratung des Kulturausschusses wird ein Kulturkoordinationsausschuss gebildet. Ihm gehören die leitenden, hauptamtlichen Mitarbeiter der Kulturorganisationen der deutschen Volksgruppe und der Geschäftsausschuss des Kulturausschusses an:

1. der von der Delegiertenversammlung gewählte Kulturausschussvorsitzende
2. der stellvertretenden Kulturausschussvorsitzende
3. der Büchereidirektor
4. der Musikkonsulent der Nordschleswigschen Musikvereinigung

5. ein Stellvertreter des Schulrates des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig
6. der Jugendkonsulent des Deutschen Jugendverbandes für Nordschleswig
7. der Leiter des Jugendhofes Knivsberg
8. der Leiter der Forschungsstelle der Deutschen Volksgruppe
9. die Leiter der deutschen Museen.

§ 19 Weitere Ausschüsse

Der Kulturausschuss kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen zur Wahrnehmung kultureller Aufgaben bilden. Die Ausschüsse wählen selbst ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 20 Vertretungsbefugnisse

Der Vorsitzende des Kulturausschusses, bzw. dessen Stellvertreter, vertreten diesen nach den Richtlinien und Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Nordschleswiger. Der Vorsitzende hat kraft Amtes Zutritt zu allen Untergliederungen des Kulturausschusses.

§ 21 Schleswigsche Partei

Die Wahrnehmung der parteipolitischen Interessen der deutschen Volksgruppe obliegt der Schleswigschen Partei.

Der Hauptversammlung der Schleswigschen Partei gehören an:

1. der von der Delegiertenversammlung gewählte Vorsitzende
2. der von der Hauptversammlung gewählte 2. Vorsitzende
3. die Mitglieder des Vorstandes der Schleswigschen Partei
4. die Mitglieder der Kommunalvorstände
5. die Kandidaten der Schleswigschen Partei zur Folketingswahl
6. die Kandidaten der Schleswigschen Partei zur Regionswahl
7. die Kandidaten der Schleswigschen Partei zur Kommunalwahl sowie die von ihr nominierten Kandidaten für Wählergemeinschaften,
8. die Vorstandsmitglieder der politischen Jugendorganisation der Schleswigschen Partei
9. die Mitglieder der Ausschüsse der Schleswigschen Partei
10. die gewählten SP-Kontaktpersonen der Ortsvereine
11. der Hauptvorsitzende des Bundes Deutscher Nordschleswiger.

§ 22 Vorstand der Schleswigschen Partei

Die Schleswigsche Partei wird von einem Vorstand geleitet. Ihm gehören an:

1. der Vorsitzende der Schleswigschen Partei
2. der stellvertretende Vorsitzende der Schleswigschen Partei
3. die SP-Kommunalvorsitzenden
4. die Kommunalvertreter der Schleswigschen Partei
5. der Vertreter im Wachstumsforum
6. der Vertreter des BDN in der Regionalversammlung
7. 3 Mitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden

8. die Vorsitzenden der Ausschüsse der Schleswigschen Partei
9. der Vorsitzende der politischen Jugendorganisation der Schleswigschen Partei (junge SPitzen)
10. der Sekretär der Schleswigschen Partei (ohne Stimmrecht).
11. der Generalsekretär (ohne Stimmrecht)
12. der Leiter des Kopenhagener Sekretariats (ohne Stimmrecht)
13. der Chefredakteur der Tageszeitung "Der Nordschleswiger" (ohne Stimmrecht)

§ 23 Geschäftsführender Vorstand der Schleswigschen Partei

Zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Schleswigschen Partei wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Ihm gehören an:

1. der Vorsitzende der Schleswigschen Partei
2. der stellvertretende Vorsitzende der Schleswigschen Partei
3. ein Mitglied, das von den Kommunalvorsitzenden aus ihrer Mitte gewählt wird
4. ein Mitglied, das von den Kommunalvertretern aus ihrer Mitte gewählt wird
5. 2 Mitglieder, die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt werden
6. der Sekretär der Schleswigschen Partei (ohne Stimmrecht).
7. der Generalsekretär (ohne Stimmrecht)
8. der Leiter des Kopenhagener Sekretariats (ohne Stimmrecht)
9. der Chefredakteur der Tageszeitung "Der Nordschleswiger" (ohne Stimmrecht)

§ 24 Kommunalvorstand der Schleswigschen Partei in den Kommunen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schleswigschen Partei in den Kommunen wird ein Kommunalvorstand gebildet. Ihm gehören an:

1. der SP-Kommunalvorsitzende und sein Stellvertreter
2. die von der Bezirksdelegiertenversammlung gewählten Mitglieder
3. die Kommunalvertreter
4. die Mitglieder in kommunalen Ausschüssen
5. der Bezirksvorsitzende
6. die Vorsitzenden von SP-Arbeitsgruppen und –Ausschüssen
7. ein Vertreter der jungen SPitzen.

§ 25 Ausschüsse

Die Hauptversammlung der Schleswigschen Partei kann Ausschüsse zur Wahrnehmung politischer Aufgaben bilden. Die Ausschüsse wählen selbst ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

§ 26 Vorsitzender

Der Vorsitzende der Schleswigschen Partei, bzw. dessen Stellvertreter, vertreten diese nach den Richtlinien und Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Bundes Deutscher Nordschleswiger, der Hauptversammlung und des Vorstandes der Schleswigschen Partei. Der Vorsitzende hat kraft Amtes Zutritt zu allen Untergliederungen der Schleswigschen Partei.

Das Deutsche Generalsekretariat

§ 27 Das Deutsche Generalsekretariat

Das Deutsche Generalsekretariat ist die zentrale Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Nordschleswiger und der Schleswigschen Partei. Für den Hauptvorstand und seine Ausschüsse nimmt es die Sekretariatsgeschäfte wahr.

Bezirke und Ortsvereine sowie Einzelmitglieder können die Hilfe des Generalsekretariats in Anspruch nehmen.

Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat. Er wird vom Hauptvorstand gewählt und ist ihm unterstellt.

Die Mitglieder des Hauptvorstandes können jederzeit Einblick in den Geschäftsgang nehmen.

Das Sekretariat der Volksgruppe in Kopenhagen

§ 28 Das Sekretariat der Volksgruppe in Kopenhagen

Das Sekretariat der deutschen Volksgruppe in Kopenhagen nimmt im Auftrag der zuständigen Gremien die Interessen der Volksgruppe gegenüber Folketing und Regierung sowie der Zentraladministration in Kopenhagen wahr.

Der Leiter des Sekretariats wird vom Hauptvorstand gewählt und ist ihm unterstellt.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 29 Satzungsänderungen

Die Delegiertenversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

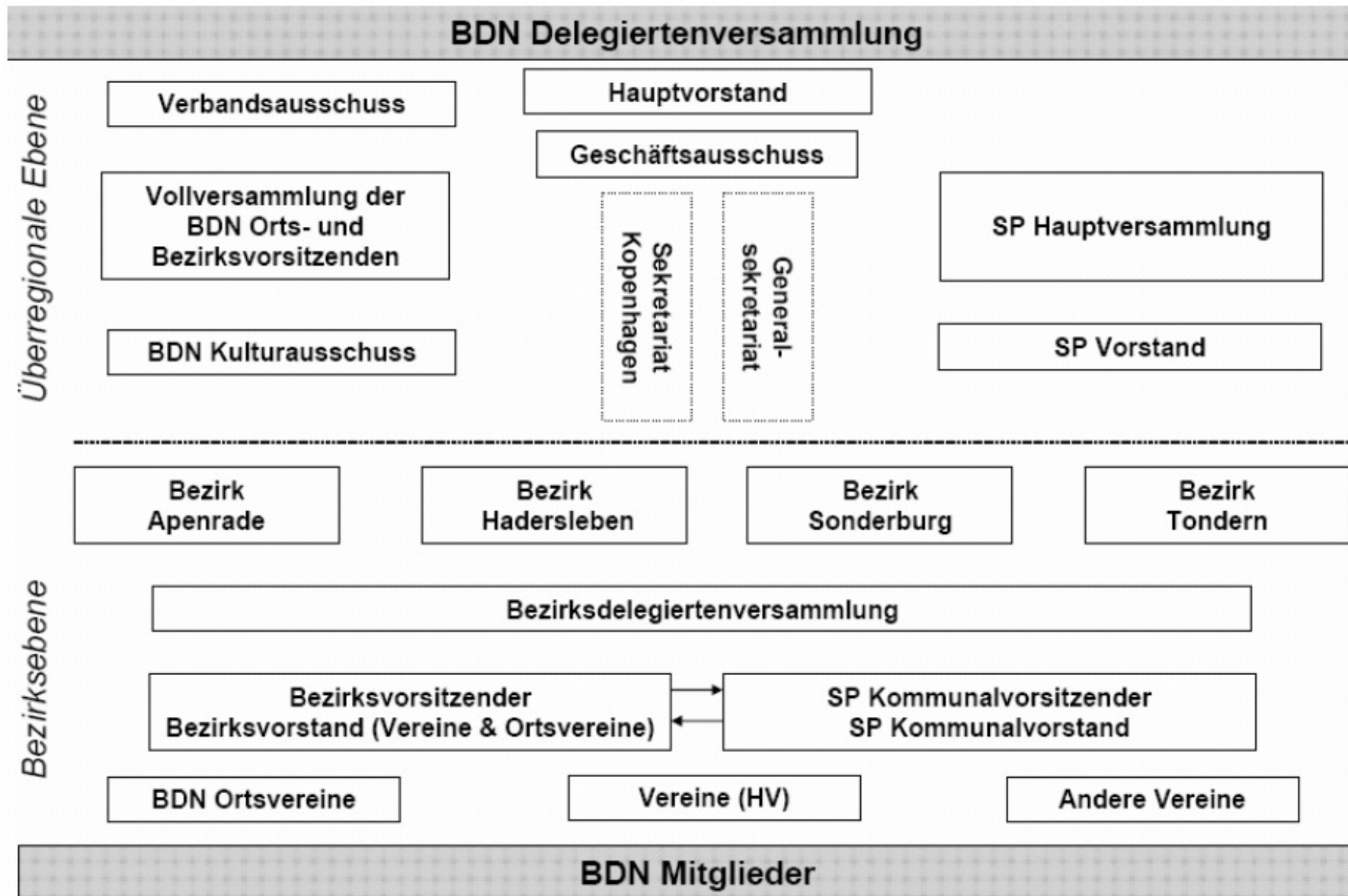
§ 30 Auflösung

Der Bund Deutscher Nordschleswiger wird nur aufgelöst, wenn dieses auf zwei mit mindestens 7-tägigem und höchstens 14-tägigem Abstand aufeinander folgenden Delegiertenversammlungen mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

Die Delegiertenversammlung beschließt, wie das Vermögen des Bundes im Falle einer Auflösung im Rahmen der in den §§ 1-3 festgelegten Zielsetzung zu verwenden ist, soweit nicht schon in Verbindung mit der Bereitstellung von Beihilfen Verpflichtungen durch den Bund Deutscher Nordschleswiger eingegangen sind.

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind grundsätzlich männlich/weiblich zu verstehen.

Anlage 1: BDN/SP Struktur



Anlage 2: Aufgaben der örtlichen Gremien

Die Aufgaben des Ortsvereins

- Wahrnehmung der volksgruppenpolitischen Interessen im Bezirk
- Planung und Durchführung örtlicher Veranstaltungen
- Kontakt zu den Vereinen auf örtlicher Ebene
- Einberufung regelmäßiger Ortsvereinssitzungen
- Wahl des Ortsvereinsvorsitzenden und der Delegierten
- Vertretung des Ortsvereins im Bezirksvorstand
- verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit auf örtlicher Ebene, insbesondere für Mitgliederwerbung und die Kontaktpflege zur Mehrheitsbevölkerung
- Verwaltung der örtlichen Mitgliedskartei
- Einziehen der Mitgliedsbeiträge und der örtlichen Zuschüsse und Abrechnung dem Bezirksvorstand gegenüber
- Kontakt zum SP-Kommunalvorstand, evt. durch Benennung einer SP Kontaktperson des Ortsvereins

Die Aufgaben des Bezirksvorstandes

- Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Bezirksebene
- Koordinierung der Aktivitäten der Vereine im Bezirk; in großen Bezirken gegebenenfalls über die Ortsvereine
- Einberufung regelmäßiger Bezirksvorstandssitzungen und Bezirksdelegiertenversammlungen
- Vertretung des Bezirks im Hauptvorstand, durch den Bezirksvorsitzenden oder seinen Stellvertreter
- verantwortlich für die übergeordnete Öffentlichkeitsarbeit der Vereine im Bezirk, darunter Herausgabe eines Informationsheftes/Veranstaltungskalenders
- Kontaktpflege zur Mehrheitsbevölkerung
- Beratung finanzieller Angelegenheiten/Investitionsvorhaben und - wenn gewünscht - Verteilung der Zuschüsse für örtliche Kulturarbeit, die bisher vom Kulturausschuss und vom Generalsekretariat verwaltet werden.
- Meldung der Delegierten an das Generalsekretariat
- verantwortlich für die Bezirks- und Kulturgelder und die Abrechnung dem Generalsekretariat gegenüber

Die Aufgaben des SP-Kommunalvorstandes

- Wahrnehmung der parteipolitischen Interessen und der politischen Arbeit im Bezirk
- Planung, Durchführung und Koordinierung politischer Veranstaltungen im Bezirk
- Einberufung regelmäßiger Sitzungen des Kommunalvorstandes
- Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der SP-Vertreter in kommunalen Gremien
- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, Stadtratsgruppen etc.
- verantwortlich für politische Arbeitsgruppen und Teamarbeit
- Vertretung des Bezirks im Vorstand der Schleswigschen Partei durch den SP-Kommunalvorsitzenden oder seinen Stellvertreter

in **Zusammenarbeit** mit Kommunalvertretern, Kandidaten und dem Wahlausschuss verantwortlich für

- Planung und Durchführung des kommunalen Wahlkampfes
- Zusammenarbeit mit anderen Parteien im Bezirk
- Öffentlichkeitsarbeit der Schleswigschen Partei im Bezirk
- den schriftlichen Bericht zur SP-Hauptversammlung
- die Parteizuschüsse der Kommunen
- die Zuschüsse für politische Arbeit und die Abrechnung hierfür

Die Aufstellung der SP Kandidaten für die Kommunalwahl erfolgt bei einer Bezirksmitgliederversammlung, wo alle BDN Mitglieder im Bezirk Stimmrecht haben.